

31. März 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Auswahlsatzung für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 01.02.2011.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Zulassung für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ der Graduate School of Economics, Finance, and Management (GSEFM).

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der GSEFM eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist in der auf der Internetseite der GSEFM vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind die in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine englischsprachige Darstellung der Forschungsvorhaben von maximal 2.000 Wörtern.
2. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
3. Ein Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1.
4. Ein Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse. Als Nachweis wird ein Ergebnis mindestens im 80. Perzentil im Quantitative Reasoning Score des GRE General Test anerkannt. Für Bewerbungen für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“ oder „Ph.D. in Marketing“ kann dieser Nachweis auch durch ein Ergebnis mindestens im 80. Perzentil im Quantitative Score des GMAT erbracht werden. Der Test darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen (etwa bei Vorliegen eines qualifizierten Hochschulabschlusses im Bereich der Mathematik) entscheidet die Auswahlkommission, die ggf. ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

5. Zwei englischsprachige Evaluationsschreiben von Hochschullehrern/Hochschul-lehrerinnen, die in der auf der Internetseite der GSEFM beschriebenen Form einzureichen sind.

(3) Die GSEFM kann verlangen, dass Syllabi für alle oder einen spezifizierten Teil der an Hochschulen besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden; sofern diese Syllabi nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Die GSEFM kann ferner verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Antragstellung oder vor einer Zulassung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der GSEFM gestellten Anforderungen, einschließlich der Form, entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für jedes der Promotionsprogramme bestimmt der Vorstand der GSEFM die aus vier Mitgliedern bestehende Auswahlkommission sowie aus deren Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Mitglieder der Auswahlkommission können nur Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Junioprofessorinnen der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sein. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter/seine/ihre Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Eine studentische Vertretung ist mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen zuzulassen.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für das Promotionsstudium sind

1. ein Bachelorabschluss in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule oder
2. ein mindestens gleichwertiger Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
3. ein mindestens gleichwertiger ausländischer Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
4. ein Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule sowie ein Masterabschluss in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule.
5. Sehr gute englische Sprachkenntnisse. Als Nachweis wird anerkannt: eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder ein aktueller (nicht älter als vier Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 93 Punkten oder Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 580 Punkten. Alternativ kann der International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) (nicht älter als vier Jahre) mit einem Ergebnis von mindestens 7.0 anerkannt werden. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die Auswahlkommission, die ggf. ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Sofern der nach Abs. 1 erforderliche Abschluss noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Abschlusses beruhen, Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 CP ausweisen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. In diesem Fall wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesp-

rochen, dass der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ende des ersten Semesters des Promotionsstudiums ein den Ansprüchen des Abs. 1 genügendes Abschlusszeugnis vorlegt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Zum Studium der Promotionsprogramme kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder verwandten Fach eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassung für die Promotionsprogramme wird beschränkt. Sind für einen Promotionsstudiengang mehr Bewerber/Bewerberinnen als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Auswahlverfahren statt. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht (§§ 2 und 3) um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Bewerbungsunterlagen. Die Auswahlkommission lädt ggf. auch zu einem persönlichen Gespräch oder einem Videokonferenzgespräch ein.

(3) Die Auswahlkommission erstellt aufgrund der in §3 Abs. 2 genannten Unterlagen eine Rangliste. Dabei werden die Bachelor-Note zu 51%, die mathematischen/quantitativen Kenntnisse zu 19% sowie die Evaluationsschreiben und die Darstellung der Forschungsvorhaben zu je 15% in die Bewertung einbezogen. Sofern bereits ein Masterabschluss in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Masterstudiengang erworben wurde, wird eine Gesamtnote unter Gleichgewichtung der Bachelor- und Master-Noten ermittelt.

(4) Die in Abs. 3 Satz 2 genannten Kriterien werden jeweils auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet, wobei 1 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Gesamtnote erfolgt dabei auf folgender Skala:

1,0 bis einschließlich 1,49	10
1,50 bis einschließlich 1,99	9
2,00 bis einschließlich 2,24	8
2,25 bis einschließlich 2,49	7
2,50 bis einschließlich 2,59	6
2,60 bis einschließlich 2,69	5
2,70 bis einschließlich 2,79	4
2,80 bis einschließlich 2,89	3
2,90 bis einschließlich 2,99	2
3,00 oder schlechter	1

Bei ausländischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen sind bei der Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Sofern der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse ausschliesslich auf dem Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet:

94. bis einschließlich 100.	Perzentil 10 Punkte
89. bis einschließlich 93.	Perzentil 9 Punkte
84. bis einschließlich 88.	Perzentil 8 Punkte
80. bis einschließlich 83.	Perzentil 7 Punkte
75. bis einschließlich 79.	Perzentil 6 Punkte
70. bis einschließlich 74.	Perzentil 5 Punkte
65. bis einschließlich 69.	Perzentil 4 Punkte
60. bis einschließlich 64.	Perzentil 3 Punkte
55. bis einschließlich 59.	Perzentil 2 Punkte
0. bis einschließlich 54.	Perzentil 1 Punkt

Die Bewertung der Darstellung der Forschungsinteressen stützt sich auf die darin nachgewiesene Fähigkeit, wesentliche Fragen der aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zu identifizieren und zu erläutern. Die Bewertung der Evaluationsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin, d.h. es wird bewertet, inwieweit der Bewerber/ die Bewerberin nach Auffassung der Gutachter/Gutachterin den Anforderungen des Studienganges gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Studiengang für ihn/sie ist. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Gutachter/Gutachterinnen selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Programms einzuschätzen. In die Bewertung der Evaluationsschreiben fließt auch ein, für welche Lehrveranstaltung(en) die Gutachten ausgestellt worden sind.

(5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident/die Präsidentin derjenigen an der GSEFM beteiligten Universität, an der der Bewerber/die Bewerberin gemäß § 4 Abs. 4 des Kooperationsvertrages vom 15. Februar 2010 zur Errichtung bzw. Fortführung der GSEFM immatrikuliert werden soll, aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(6) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auswahlverfahrens ist die GSEFM zuständig.

§ 7 Übergang

Studierende des Masterstudiengangs mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ sowie „Law and Quantitative Economics“ der GSEFM oder vergleichbarer Masterprogramme können, sofern sie die Bedingungen des § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Ordnung der Promotionsprogramme erfüllt haben, zu Beginn ihres dritten Studiensemesters in das der Studienrichtung des Masterstudiengangs entsprechende Promotionsprogramm aufgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25.03.2011

Prof. Werner Müller-Esterl
Präsident der Goethe - Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main